



UNTERSTÜTZUNGSFONDS

Aus den Mitteln des Unterstützungsfonds können in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen

- Versicherte, die die Wartezeit für eine Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension erfüllt haben,
- andere Versicherte und Angehörige (§ 123 Abs. 2 ASVG) während der Dauer eines Heilverfahrens,
- Pensionsbezieher und
- Hinterbliebene nach Versicherten und Pensionisten

unterstützt werden, wenn ein unvorhergesehenes Ereignis innerhalb der Familie einen besonderen Notstand verursacht.

Unterstützungen können nur auf Antrag gewährt werden, wenn das **Familiennettoeinkommen** bestimmte Einkommensgrenzen nicht übersteigt. Das Familiennettoeinkommen ist nachzuweisen und alle Aufwendungen sind mit Rechnungen – die nicht länger als sechs Monate zurückliegen dürfen – zu belegen.

Unterstützungen können gewährt werden für:

- Erhöhten Medikamentenbedarf bzw. Vorliegen von Diabetes
- Diäten mit finanziellem Mehraufwand
- Pflegebedarf (ab 30 Stunden monatlich) ohne Pflegegeldanspruch
- Bestattungskosten für nahe Angehörige (wenn im Nachlass keine Deckung)
- Anschaffung und Instandhaltung lebensnotwendiger Anlagen und Geräte
- Betriebskosten (z.B. Heizkosten, Stromkosten) nur für Ausgleichszulagenbezieher
- Unvermeidbaren Wohnungswechsel
- Diebstahl und Einbruchschäden
- Katastrophenschäden
- Aufwendungen für Krankheitsbehandlung und Heilbehelfe, sofern keine Leistung bzw. Unterstützung vom Krankenversicherungsträger erbracht wird
- Diverse Hilfsmittel und Behelfe (z.B. Prothesen, Rollstühle, Pflegebetten, etc.)
- Kosten für festsitzenden Zahnersatz
- Aufwendungen für kieferorthopädische Behandlung (Zahnspange) bei Kindern
- Behindertengerechten Wohnungsumbau bzw. Wohnungswechsel
- Anschaffung von Mobilitätshilfen (z.B. Behindertenfahrzeuge, Rollstuhlrampen)

Als Unterstützung wird maximal 60 % des Rechnungsbetrages gewährt. Anschaffungen mit einem Einzelpreis unter € 100,-- können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Eine neuerliche Unterstützung aus dem selben Grund ist erst nach Ablauf von 12 Monaten möglich.

Auf die Gewährung von Unterstützungen besteht kein Rechtsanspruch.